



Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen

12. Sitzung (nicht öffentlich)

27. November 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorsitz: Adolf Retz (SPD)

Stenograph: Günter Labes-Meckelnburg

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) und Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/1200, 12/1390 und 12/1550 (2. Ergänzung)

Vorlagen 12/809, 12/826, 12/834, 12/880, 12/914, 12/915 und 12/916

Ausschußprotokoll 12/332

a) Einzelplan 15 - Bereich Stadtentwicklung

b) Einzelplan 14

c) Einzelplan 20 - Kapitel 20 030, 20 070 und 20 630

1

Der Ausschuß stimmt dem Einzelplan 14 mit der zuvor beschlossenen Änderung (s. Vorlage 12/1026) sowie dem Einzelplan 15 und den Kapiteln 20 030, 20 070 und 20 630 aus

Einzelplan 20 mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU zu.

2 **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (3. AFWoÄndG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/1277

3

Der Gesetzentwurf wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

3 **Entwurf einer Verordnung für die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO)**

Vorlage 12/921

3

Zu dieser Vorlage wird das Benehmen mit dem Ausschuß hergestellt.

4 **Wohnungsbauinitiative gegen rot-grünen Stillstand
Wunsch der Bürger nach selbstbestimmtem Wohnen erfüllen!
- Ziel 50 % Eigentum in NRW -**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1178
Vorlage 12/919
Ausschußprotokoll 12/331

3

Der Ausschuß befaßt sich in einer einstündigen Diskussion mit dem CDU-Antrag.

Seite

5 Bürgschaftsmodell

Vorlage 12/1066

12

Staatssekretär Morgenstern berichtet über das geplante Bürgschaftsmodell.

6 § 5 a Wohnungsbindungsgesetz

13

Staatssekretär Morgenstern berichtet über das bisherige und das weitere Vorgehen bezüglich § 5 a Wohnungsbindungsgesetz.

7 Forschungsgutachten "Gesamtwirtschaftliche Effekte der Wohnungsbauförderung in Nordrhein-Westfalen"

Vorlage 12/879

15

Der Ausschuß spricht über die Ergebnisse des Forschungsgutachtens.

8 Brandschutzmaßnahmen beim Flughafen Düsseldorf

16

Der Ausschuß nimmt den Bericht des Staatssekretärs entgegen und diskutiert über Fragen, die mit den Brandschutzmaßnahmen zusammenhängen.

buch mit der Privilegierung von Windkraftanlagen und der Möglichkeit, Windparkkonzentrationsflächen in den Flächennutzungsplänen auszuweisen.

2 **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (3. AFWoÄndG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/1277

(siehe Beschlussteil)

3 **Entwurf einer Verordnung für die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO)**

Vorlage 12/921

(siehe Beschlussteil)

4 **Wohnungsbauinitiative gegen rot-grünen Stillstand
Wunsch der Bürger nach selbstbestimmtem Wohnen erfüllen!
- Ziel 50 % Eigentum in NRW -**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 12/1178

Vorlage 12/919

Ausschußprotokoll 12/331

Siegfried Zellnig (CDU) hebt hervor, die Art, wie sich die Landesregierung in ihrer Vorlage mit dem Antrag auseinandersetze, beweise, daß die CDU-Fraktion einen interessanten Antrag vorgelegt habe. Im Antrag heiße es, daß in Nordrhein-Westfalen 400 000 Wohnungen fehlten. Diese Zahlen beruhten auf Angaben der Landesregierung. Sollte jedoch das Bild nunmehr besser aussehen, wie etwa aus Angaben der Wfa geschlossen werden könnte, werde dies begrüßt. Sollten jedoch die schlechteren Annahmen der Mieterverbände richtig sein, müßte im Wohnungsbaubereich um so mehr gehandelt werden. Nicht widersprochen werden könne der Aussage, daß Nordrhein-Westfalen die schlechteste Eigentumsquote der westlichen Flächenländer aufweise. Nach Auffassung der CDU-Fraktion bilde die Eigentumsförderung eine besondere Verpflichtung nach Art. 29 der Landesverfassung. Im 2. Wohnungsbaugesetz